

Merkblatt für Eltern zur Ermäßigung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen im Kreis Segeberg

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen setzen die Träger der Einrichtungen Elternbeiträge durch Beitragsatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Der jeweilige Elternbeitrag kann und soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Segeberg) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 7 Abs. 2 KiTaG SH).

Gleiches gilt, wenn mehrere in einem Haushalt lebende Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut werden (§ 7 Abs. 1 KiTaG SH).

Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung des Kreises ist der vom Träger der Kindertageseinrichtung festgesetzte Elternbeitrag (ohne Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge). Dieser darf die in § 31 Abs. 1 KiTaG SH festgesetzte Beitragshöhe nicht überschreiten.

2. Antragsberechtigte Personen

Eine Ermäßigung erhalten

- Familien, die im Leistungsbezug nach dem SGB II (Bürgergeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag oder Wohngeld stehen
(vollständige Übernahme des Elternbeitrages)
- Familien mit einem geringen Einkommen
(soziale Ermäßigung)
- Eltern mit mehreren Kindern, wenn diese mit Hauptwohnung in einem Haushalt leben und sich gleichzeitig in der Kindertagesbetreuung (in der KiTa oder in der Kindertagespflege) befinden
(Geschwisterermäßigung).

Folgende Personen sind von diesem Antragsverfahren ausgeschlossen:

- Anerkannte Pflegeeltern
(Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Mitarbeiter/in dem Pflegekinderdienst zu kontaktieren.)
- Nicht anerkannte Pflegeeltern

- Familien, deren Kind sich in einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII befindet (Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Sachbearbeiter/in der Behörde zu kontaktieren, welche die Maßnahme finanziert.)
- Familien, deren Mutter und Kind sich in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII befinden (Zur Klärung der Kostenübernahme ist die/der zuständige Sachbearbeiter/in der Behörde zu kontaktieren, welche die Maßnahme finanziert.)

3. Umfang der Ermäßigung

- **bei der einkommensabhängigen (sozialen) Ermäßigung**

Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92 a SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt. Dabei werden Einkünfte von Stiefelternteilen nicht berücksichtigt; Stiefeltern können aber bspw. bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen insbesondere bei den Wohnkosten relevant werden.

Das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze ist in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 ist das festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 25% einzusetzen.

Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (Bürgergeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag oder Wohngeld stehen. Bitte fügen Sie dem Antrag die Kopie des entsprechenden Leistungsbescheides bei.

- **bei der Geschwisterermäßigung**

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Elternbeitrages

- i. H. v. 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i. H. v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Für Schulkinder, die in einem anerkannten Hort betreut werden, wird die Geschwisterermäßigung bis zum 31.12.2024 gewährt.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung der einkommensabhängigen (sozialen) Ermäßigung, wird alternativ diese gewährt.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung stets selbst.

4. **Antragsverfahren**

- **bei der einkommensabhängigen (sozialen) Ermäßigung**

Auf Wunsch erhalten Sie den Antragsvordruck in Ihrer Kindertageseinrichtung, im örtlichen Sozialamt Ihrer Stadt-, Amts- oder Wohnortgemeinde, oder auch auf der Website des Kreises unter:

<https://www.segeberg.de>

Reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck bitte unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei Ihrem örtlichen Sozialamt ein. Welche Unterlagen erforderlich sind, ist aus dem Antragsvordruck ersichtlich. Das Sozialamt prüft, ob und in welcher Höhe die Ermäßigung gewährt wird und stellt einen Ermäßigungsbescheid aus.

Dies gilt auch dann, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob für Sie die Geschwisterermäßigung oder eine einkommensabhängige Ermäßigung in Betracht kommt. Die Mitarbeiter/innen Ihres Sozialamtes können auf Nachweis ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dies überprüfen und am Ende wird Ihnen der für Ihre Familiensituation günstigste Anspruch gewährt.

Den Bescheid des örtlichen Sozialamtes legen Sie anschließend in der Kindertageseinrichtung vor. Der Träger der Kindertageseinrichtung berechnet Ihnen nur den für Sie zumutbaren Beitrag.

Bitte reichen Sie Ihren Ermäßigungsantrag nicht beim Kreis Segeberg ein. Die Antragsabgabe und Bearbeitung erfolgt in dem örtlichen Sozialamt Ihrer Wohnsitzgemeinde/Stadt.

- **bei der Geschwisterermäßigung**

Für die Geschwisterermäßigung bedarf es keiner Antragstellung.

Wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen direkt an die Kindertageseinrichtung. Die Ermäßigung kann dort direkt berücksichtigt werden.

Werden Ihre Kinder nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) durch Sie vorzulegen. Veränderungen haben Sie dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich nachzuweisen.

5. **Dauer der Ermäßigung**

Der Ermäßigungszeitraum beträgt höchstens 12 Monate, wird allerdings längstens bis zum Ende eines KiTa-Jahres befristet. Die Ermäßigung ist somit für jedes KiTa-Jahr neu zu beantragen. Bei den Kindern, die sich im letzten KiTa-Jahr vor Schuleintritt befinden, gilt die Ermäßigung längstens bis zum Schuleintritt.

Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse von mindestens 10 % vor.

Weitere Informationen:

Kreis Segeberg
Der Landrat
Fachdienst 51.10
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Ansprechpartnerin:
Frau Philipp
Tel. Nr. : 04551/9517823
Fax.Nr. : 04551/9519565
E-Mail : kita-schule@segeberg.de